

01.10.90

U - Fz - Id - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

1. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
n i c h t einzubringen.

B

Der Rechtsausschuß

hat eine Empfehlung zur Einbringung des Gesetzentwurfs nicht beschlossen.

Für den Fall, daß die Einbringung beim Deutschen Bundestag beschlossen wird, empfiehlt der Ausschuß folgende Änderungen:

Ausgeliefert am 02. OKT. 1990 ...

85/1/90

2. Zu den Eingangsworten

Vor Artikel 1 des Gesetzentwurfs sind die Eingangsworte
"Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

3. Zu Artikel 1 (§ 13 a Abs. 1, 3 und 4)

In Artikel 1 ist § 13 a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der nach den Sätzen 1 und 2 bestimmte Anteil des
Aufkommens steht dem Bund zu."

b) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Der Bund führt dem Sondervermögen weitere Mittel in
gleicher Höhe zu. Er setzt sich vor der Entscheidung,
welche Maßnahmen aus dem Sondervermögen gefördert
werden, mit den Ländern ins Benehmen."

c) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

- Abschnitt B des Vorblatts wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Änderung des Abwasserabgabengesetzes mit dem Ziel, daß
40 vom Hundert des Aufkommens der Abwasserabgabe zehn
Jahre lang dem Bund zustehen und zweckgebunden für Maß-
nahmen zur Verbesserung der Güte von Gewässern auf dem
Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwendet
werden."

- Abschnitt D des Vorblatts wie folgt zu fassen:

"D. Kosten

Die Länder verzichten zehn Jahre lang zu Gunsten eines Sondervermögens des Bundes auf ca. 160 Mio. DM jährlich. Durch Verdoppelung des Sondervermögens aus eigenen Mitteln entstehen dem Bund Kosten in Höhe von (weiteren) ca. 160 Mio. DM."

- In Abschnitt II Nummer 1 der Begründung

- der zweite Halbsatz des zweiten Absatzes wie folgt zu fassen:

"er wird nach Abs. 1 Satz 2 vorab berücksichtigt. Satz 3 verdeutlicht, daß insoweit die Ertragshoheit beim Bund liegt, daß also die Länder die Abgabe insoweit in Parallele zum Verfahren bei den Gemeinschaftssteuern für den Bund erheben und an diesen abführen."

- der erste Satz des dritten Absatzes wie folgt zu fassen:

"Durch die Einrichtung eines Sondervermögens werden die aus dem Bundesanteil des Abgabenaufkommens und aus dem weiteren, gleich hohen Zuschuß des Bundes aufgebrachtten Finanzmittel zu einer effektiven Finanzmasse zusammengefaßt."

Begründung:

- a) Die Anfügung des Satzes 3 in § 13 a Abs. 1 und die Änderung von Satz 2 in § 13 a Abs. 3 sowie die damit zusammenhängenden Folgeänderungen im Vorblatt und der Begründung dienen zur Klarstellung des Gewollten. Der in der Ursprungsfassung beantragte Wortlaut läßt das Mißverständnis zu, die Ertragshoheit für das Aufkommen der Abwasserabgabe liege auch bezüglich des in § 13 a Abs. 1 bezeichneten Anteils von 40 vom Hundert bei den Ländern, so daß in der Abführung dieses Anteils an den Bund eine unzulässige Mischfinanzierung gesehen werden könnte. Die Änderungen stellen unmißverständlich klar, daß die

Ertragshoheit insoweit beim Bund liegt und der betreffende Anteil des Aufkommens für die Länder nur ein "durchlaufender Posten" ist.

- b) Die Änderung von § 13 a Abs. 3 Satz 3 dient dazu, die Mitwirkung der Länder hinsichtlich der Frage, welche Maßnahmen aus dem Sondervermögen gefördert werden, so auszugestalten, daß jegliches verfassungsrechtliche Risiko in bezug auf eine unzulässige Form der Mischverwaltung vermieden wird.
- c) Da es auf Grund der zwischenzeitlichen deutschlandpolitischen Entwicklung ausgeschlossen erscheint, daß mit den zuständigen Stellen der DDR eine Einigung über konkrete, aus dem Sondervermögen zu finanzierende Gewässerschutzmaßnahmen nicht erzielt werden kann, ist § 13 a Abs. 4 entbehrlich.